

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LandConnect für die Herstellung eines Glasfaseranschlusses

Glasfaser-Anschluss Standard & Mehrparteienhaus, gültig für alle Bestellungen ab 12.1.2022

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die verbindliche und kostenpflichtige Herstellung eines oder mehrerer Glasfaseranschlüsse an der von Ihnen genannten Herstellungsadresse (der „Standort“) in Form eines der unten angegebenen Produkte durch LandConnect (dh. Die VX Fiber GmbH, FN 545712 v, im Folgenden „LandConnect“) gemäß den nachstehenden Bedingungen und Entgelten. Näheres zum Zustandekommen und zur Auflösung dieses Vertrages finden Sie in Punkt 4, wenn die Herstellung des Glasfaseranschlusses wirtschaftlich oder technisch nicht machbar sein sollte. LandConnect errichtet im Anschlussbereich ein passives Glasfasernetz. Die Fertigstellung der Glasfaseranschlüsse zum passiven Glasfasernetz erfolgt in den Phasen Planung (Konzeption, Machbarkeitsanalyse und Dokumentation), Errichtung der Leerrohrinfrastruktur bis zum Übergabepunkt (insbesondere Tiefbau und Errichtung allgemeiner Komponenten etc.) und Herstellung der Glasfaseranschlüsse (Einblasen der Faserkabel, Endmontage der Glasfaseranschlüsse etc.). Die Herstellung der Glasfaseranschlüsse umfasst nicht die Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die Glasfaseranschlüsse, die von Ihnen selbst zu erbringen sind (Vorarbeiten für den Standard Glasfaser-Anschluss gemäß Punkt 5.). Die Abwicklung des Vertrages und Kommunikation mit Ihnen kann im weiteren Verlauf durch LandConnect selbst oder ein von LandConnect beauftragtes Unternehmen bzw. gegebenenfalls durch den von Ihnen gewählten Internet Service Provider (nachfolgend jeweils „Abwickler“ genannt) erfolgen.

2. Entgelte und Rabatte

2.1 Standard-Produkte

	Menge	Einzelpreis	Steuern	Betrag
Standard Glasfaser-Anschluss Herstellung eines Standard Glasfaser-Anschlusses zum regulären Herstellungsentgelt an einem Standort.	1	1.750,00 €	Ust. 20%	2.100,00 €
Mehrparteienhaus Glasfaser-Anschluss Herstellung eines Standard Glasfaser-Anschlusses zum gesonderten Herstellungsentgelt in einem von LandConnect als Mehrparteienhaus bezeichneten Standort.	1	165,83€	Ust. 20%	199,00 €

2.2. Rabatte: Aktionstarife für die Herstellung eines Glasfaseranschlusses werden von LandConnect gesondert auf der Website oder anderen zugänglichen Medien kommuniziert (z.B. Werbung, Bestellformular). Sofern nichts anderes angegeben, gilt der Rabatt für einen maximalen Zeitraum von 2 Monaten ab erstmaliger Bekanntgabe.

Early-Bird-Tarife: Wenn die Bestellung des Glasfaseranschlusses in einen „Early-Bird-Aktionszeitraum“ oder einen anderen Rabatt fällt, so verpflichten Sie sich zum Abschluss eines Internet Service Provider Vertrags („ISP-Vertrag“) für eine unterbrechungsfreie Laufzeit von 24 Monaten ab Herstellung und Aktivierung des Anschlusses. Andernfalls kann Ihnen LandConnect nach freier Wahl das Standard-Herstellungsentgelt bzw. die tatsächlichen Herstellungskosten in Rechnung stellen. Sollten Sie bei einem Mehrparteienanschluss vor Ablauf dieser Frist aus der Wohnung ausziehen, so können Sie den ISP-Vertrag mit einer Frist von einem Monat vorzeitig auflösen, ohne dass Ihnen LandConnect die höhere Herstellungsentgelt in Rechnung stellen wird (das Modem lassen Sie bitte angeschlossen in der Wohnung zurück).

3. Vertragsbedingungen

3.1 Herstellungsentgelt: LandConnect bucht bei Herstellung jedes Anschlusses an die Grundstücksgrenze (Home Passed) die obigen Herstellungsentgelte (unter Abzug allfälliger Rabatte) gemäß Ihren Zahlungsangaben (SEPA Einzugsauftrag oder Kreditkarte) ab. Die Rechnung können Sie vom LandConnect Portal herunterladen.

Für die aktive Nutzung Ihres Glasfaser-Anschlusses ist eine einmalige Aktivierung sowie der Abschluss eines entgeltlichen Provider-Dienstvertrages mit einem Internet Service-Provider („ISP“) erforderlich.

3.2 Sonstige Entgelte: Diese fallen nur bei Bedarf, frühestens ab der Annahme (Punkt 4), an. Bei Aktivierung eines ISP-Dienstes können seitens ISP noch Aktivierungsgebühren anfallen.

Individuelle Anfahrt, wenn Ihre Glasfaser-Anschlüsse nicht im Rahmen eines vereinbarten Herstelltermins hergestellt werden können (siehe Punkt 6): EUR 120,-

Regieaufwände (je 15 Minuten): EUR 30,-; das sind die Kosten für andere als die in Punkt 3.2 aufgezählten Leistungen, die nach tatsächlichem Zeitaufwand abgerechnet werden.

Stornogebühr: EUR 500,-
Manipulationsgebühr: EUR 120,-

3.3. Leitungsrecht - Standardanschluss: Sie bestätigen, dass Sie entweder Eigentümer des Standortes sind, oder als Mieter bzw. sonstiger Nutzungsberechtigter über die erforderlichen Berechtigungen zur Herstellung eines Glasfaseranschlusses am Standort verfügen, und räumen LandConnect das Leitungsrecht zur Errichtung, Erhaltung, Erneuerung und Betrieb einer Kommunikationslinie gemäß TKG auf dem Standort ein.

3.4. Leitungsrecht – Mehrparteienhaus: LandConnect wird sich mit dem Eigentümer bzw. der Hausverwaltung betreffend der Herstellung Ihres Anschlusses direkt in Verbindung setzen. Erforderlichenfalls werden Sie LandConnect unterstützen (etwa Bekanntgabe des Installationswunsches). Sind Sie auch Mit-(Wohnungs)eigentümer der Wohnung so erteilen Sie Ihre Zustimmung zur Einräumung des erforderlichen Leitungsrechtes gemäß TKG für Ihren Miteigentumsanteil. Kann LandConnect kein Leitungsrecht erlangen, so gelten die Bestimmungen des Punktes 4. (Auflösung des Vertrages) auch für diesen Fall.

3.5 Informationsaustausch/Datenweitergabe zum Zweck der Abwicklung der Bestellung: Sie erklären sich mit der Übermittlung aller vertragsrelevanten Unterlagen und Rechnungen durch LandConnect oder den Abwickler an die in der Bestellung genannte E-Mail-Adresse einverstanden.

4. Auflösende Bedingung (Machbarkeitsanalyse)

Die Realisierbarkeit der Herstellung Ihres Glasfaser-Anschlusses hängt vom positiven Ergebnis einer noch durchzuführenden generellen und individuellen Machbarkeitsanalyse für den Standort ab (die "**Machbarkeitsanalyse**"). Dieser Vertrag wird daher unter der auflösenden Bedingung geschlossen, dass die Machbarkeitsanalyse zu einem positiven Ergebnis kommt und ihr Anschluss tatsächlich errichtet wird. Sollte der Vertrag aus diesem Grund aufgelöst werden, so darf LandConnect keine Entgelte verrechnen und Schadenersatzansprüche sind gegenseitig ausgeschlossen. Die Service Provider (ISPs) können aus diesem Grund ebenfalls den zwischen Ihnen und den ISPs geschlossenen Servicevertrag auflösen, ohne dass es gegenseitige Ansprüche aus diesem Grund gibt. Da das Ergebnis der Machbarkeitsanalyse von einer Vielzahl an Faktoren (Realisierbarkeit eines geografisch zusammenhängenden Ausbaugebiets, Anschlussquote im Gesamtprojekt/lokale Siedlung/Mehrparteienhaus, möglicher Ausbau durch Dritte, wirtschaftliche Möglichkeit von Backhauling, Förderfinanzierung, Anzahl der Haushalte im Ausbaugebiet, Zurverfügungstellung eines POP-Standorts durch die Gemeinde, etc.) abhängt und wesentliche dieser Faktoren erst nach ausreichendem Rücklauf von Bestellformularen, Überarbeitung unserer Planung und Kostenschätzung evaluiert werden können, kann die Durchführung der Machbarkeitsanalyse auch längere Zeit in Anspruch nehmen. LandConnect wird sich bemühen, die Machbarkeitsanalyse ehestmöglich durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und wird Ihnen das Ergebnis der Machbarkeitsanalyse ehestmöglich, längstens jedoch binnen 36 Monaten nach Einlangen des von Ihnen ausgefüllten Bestellformulars auf unserem Portal, mitteilen. Mit dieser Mitteilung nimmt LandConnect Ihre Bestellung an und es kommt zu einem Vertrag („Annahme“). Auch nur bei Vorliegen eines positiven Ergebnisses der Machbarkeitsanalyse erfolgt eine Freigabe gemäß Punkt 5.2.

5. Herstellung und Vorarbeiten

5.1 LandConnect wird mit Ihnen nach der Vertragsannahme (siehe Punkt 4) Kontakt aufnehmen, um den von Ihnen gewünschten Punkt, an welchem das Leerrohr zum Grundstück des Standorts führen soll ("**Übergabepunkt**") zu erheben. Den finalen Übergabepunkt wird LandConnect im Anschluss festlegen, wobei LandConnect sich bemühen wird, den von Ihnen gewünschten Übergabepunkt dabei zu berücksichtigen. LandConnect wird Ihnen den finalen Übergabepunkt per E-Mail mitteilen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage des Übergabepunktes Ihrerseits besteht nicht.

5.2 Sie haben am Standort für die Erbringung von Vorarbeiten durch (i) die Vormontage des von LandConnect zur Verfügung gestellten Starterpakets (gemäß der mitgelieferten Anleitung), wobei nur dieses Starterpaket verwendet werden darf, (ii) die Verlegung des Leerrohrs vom Übergabepunkt bis zum Gebäude sowie (iii) dessen fachgerechte Einleitung und Verlegung bis zum Installationsort im Inneren des Gebäudes zu sorgen (die "Vorarbeiten"). Beginnen Sie mit den Vorarbeiten allerdings erst, nachdem Sie von LandConnect schriftlich zur Durchführung der Vorarbeiten aufgefordert wurden (die "**Freigabe**"). Die Freigabe erfolgt bis längstens 90 Tage nach der Annahme.

5.3 Sie versichern, dass innerhalb von 90 Tagen ab Freigabe sämtliche Vorarbeiten am Standort fachgerecht von Ihnen erbracht werden. Kann LandConnect die Herstellung Ihres/Ihrer Glasfaser-Anschlusses/Anschlüsse nicht durchführen, weil die Vorarbeiten von Ihnen nicht zeitgerecht oder nicht fachgerecht erbracht worden sind, kann LandConnect die Vorarbeiten nach eigenem Ermessen mittels Ersatzvornahme

selbst oder durch Dritte erbringen. Dadurch entstehende sonstige Entgelte (siehe Punkt 3.2) sind von Ihnen zu tragen und können Ihnen von LandConnect in Rechnung gestellt werden. Verweigern Sie die Ersatzvornahme und verhindern Sie dadurch die Herstellung Ihres Glasfaser-Anschlusses, sind Sie verpflichtet, eine Stornogebühr (siehe Punkt 3.2) zu zahlen und dieser Vertrag wird automatisch beendet.

5.4 Hinsichtlich sämtlicher Vorarbeiten haben Sie allenfalls erforderliche private Berechtigungen und öffentliche Genehmigungen einzuholen.

5.5. Sonderbestimmung Mehrparteienhaus Glasfaser-Anschluss: Vorarbeiten Ihrerseits sind nicht erforderlich. LandConnect wird den Glasfaser-Anschluss in Ihrer Wohnung durch Verlegung eines Glasfaserinnenkabels errichten und das Modem in der Nähe des Eintrittspunktes positionieren. Bitte sorgen Sie, dafür dass ein Stromanschluss unmittelbar bei dem Modem verfügbar ist. Die Verlegung des Glasfaserkabels erfolgt Aufputz. Mehrkosten für eine von Ihnen gewünschte abweichende Verlegungsart sind von Ihnen selbst zu tragen. Das Verschließen des Eintrittspunktes und Wiederherstellungsarbeiten obliegt Ihnen. Sofern gewünscht, kann Ihnen das Starterpaket vorab zur Verfügung gestellt werden, und Sie können den Anschlusspunkt frei in der Wohnung wählen, wenn Sie selbst für eine fachgerechte Verlegung vom Wohnungsanschlusspunkt bis zum (zentralen) Hausübergabepunkt sorgen.

6. Endmontage (Herstellertermin)

6.1 Die Endmontage Ihrer Glasfaser- Anschlüsse erfolgt durch Einbringung der Glasfaserkabel in das Leerrohr bis zum Hausübergabepunkt (Standard Glasfaser-Anschluss) bzw. durch die Verlegung der Glasfaserinnenleitung bis zum Anschlusspunkt in Ihrer Wohnung (Mehrparteienhaus Glasfaser-Anschluss) zum vorgeschlagenen Herstellertermin.

6.2. Da die Endmontage Ihres Glasfaser- Anschlusses im Rahmen einer Gesamtplanung für Ihren Anschlussbereich erfolgt, kann diese nur an einem der vorgeschlagenen Herstellungstermine erfolgen. Sie werden zur Vereinbarung des Herstellungstermins gesondert kontaktiert, wobei Ihnen ein Herstellungstermin vorgeschlagen wird. Wenn Ihnen dieser Termin nicht möglich ist, wird Ihnen ein weiterer Herstellungstermin vorgeschlagen. Können Sie diese beiden Termine und einen weiteren dritten vorgeschlagenen Termin nicht wahrnehmen, so können zusätzliche Entgelte für einen gesonderten Termin gemäß Punkt 3.2. anfallen.

6.3 Sie berechtigen LandConnect und Abwickler, die Liegenschaft und das Gebäude am Standort im Zusammenhang mit der Herstellung Ihrer Glasfaser-Anschlüsse sowie einer allfälligen Ersatzvornahme (siehe Punkt 5.3) zu betreten. Sie gestatten darüber hinaus LandConnect und dem Abwickler die Einbringung des für Ihres Glasfaseranschlusses nötigen Materials, insbesondere die Nutzung des von Ihnen verlegten Leerrohres. Das von LandConnect oder dem Abwickler zur Verfügung gestellte Material einschließlich des Starterpakets, des Modems und des auf Ihrem Grundstück verlegten Leerrohres verbleibt im Eigentum von LandConnect und darf ausschließlich für Zwecke und Leistungen von LandConnect und seiner ISPs eingesetzt werden. Die Nutzung durch oder Überlassung an Dritte, z.B. andere Telekomunternehmen, oder durch Sie für andere Zwecke ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig.

6.4 Stellt sich heraus, dass die von Ihnen zur Vertragserfüllung benötigten Berechtigungen und Genehmigungen (Eigentumsrechte bzw. sonstige rechtsgeschäftlich eingeräumte Berechtigungen, z.B. Zustimmung durch den Grundstückseigentümer) fehlen und verhindern Sie dadurch die Herstellung Ihres Glasfaser-Anschlusses, sind Sie verpflichtet, je Anschluss eine Stornogebühr (siehe Punkt 3.2) zu zahlen und dieser Vertrag wird automatisch beendet.

7. Abschluss Provider-Dienstvertrag

Für die aktive Nutzung Ihres Glasfaser-Anschlusses ist eine einmalige Aktivierung sowie der Abschluss eines Kommunikationsdienstvertrages mit einem Internet-Service-Provider („ISP“) erforderlich.

8. Widerrufsrecht

8.1 Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz sind, können binnen 14 Tagen ab der Vertragsannahme durch LandConnect bzw. dem Abwickler (siehe Punkt 1) ohne Angabe von Gründen von diesem Vertrag mittels formloser Erklärung an LandConnect oder dem Abwickler zurücktreten. Für die Rückabwicklung des Vertrages steht weder Ihnen noch LandConnect bzw. dem Abwickler ein Entgelt zu.

8.2 Um das Widerrufsrecht auszuüben, haben Sie LandConnect bzw. den Abwickler mittels einer eindeutigen, schriftlichen Erklärung über Ihren Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, zu informieren. Sie können für die Ausübung des Widerrufsrechts das auf dem Portal von LandConnect zur Verfügung gestellte Muster-Widerrufsformular verwenden, wobei die Verwendung dieses Muster-Widerrufsformulars nicht vorgeschrieben ist. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so wird LandConnect bzw der Abwickler Ihnen unverzüglich eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

8.3 Die Widerrufserklärung richten Sie bitte an:

VX Fiber GmbH, office@vxfiber.at oder an das mit der Abwicklung des Vertrages beauftragte Unternehmen ("Abwickler").

8.4 Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, wenn Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

8.5 Dieses Widerrufsrecht gilt nicht für Unternehmer.

9. Nutzung und Weitergabe von Daten

Die **VX Fiber GmbH** (Am Belvedere 8, 1100 Wien) ist Verantwortliche für die Datenverarbeitung im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. LandConnect verarbeitet personenbezogene Daten, die LandConnect im Rahmen der Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten oder generiert hat, ausschließlich zur Erbringung ihrer Leistungen und Erfüllung ihrer Dienstleistungsaufträge. Sofern Sie LandConnect die Daten nicht zur Verfügung stellen, kann der Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrags unter Umständen unmöglich sein. Zudem erfordern es auch rechtliche Verpflichtungen, dass LandConnect personenbezogene Daten verarbeitet. Sofern eine Verarbeitung personenbezogener Daten über vertragliche oder rechtliche Verpflichtungen hinausgeht, holt LandConnect Ihre Einwilligung ein. Die personenbezogenen Daten werden für den Zeitraum der Geschäftsbeziehung sowie darüber hinaus entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert. Die erhobenen Daten werden nicht verkauft oder unbegründet an unbeteiligte Dritte weitergegeben. Sofern dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe notwendig ist, gibt LandConnect Daten an von LandConnect beauftragte Auftragsverarbeiter weiter. LandConnect achtet bei der Auswahl ihrer Auftragsverarbeiter auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und hat Vereinbarungen getroffen, die sicherstellen, dass die personenbezogenen Daten vertraulich und sorgfältig verarbeitet werden. Sie haben ein Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten, deren Berichtigung, Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung, soweit nicht gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen diesen Rechten entgegenstehen. Sollten Sie zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Fragen haben, einer Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen bzw. eine erteilte Einwilligung widerrufen wollen oder sich in Ihren Datenschutzrechten verletzt fühlen, wenden Sie sich bitte an LandConnect. Darüber hinaus steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde zu: Wickenburggasse 8-10, 1080 Wien, Email: dsb@dsb.gv.at.

10. Haftungsausschluss und Verantwortung

LandConnect haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Verantwortung von LandConnect umfasst ausschließlich das passive Glasfasernetz und endet beim Übergabepunkt. LandConnect haftet nicht für die von Ihnen erbrachten Vorarbeiten, nimmt keine Überprüfung dieser vor und übernimmt keine Kosten für diese. LandConnect haftet nicht für Beschädigungen, Funktionsstörungen, Unterbrechungen oder sonstige Beeinträchtigungen des passiven Glasfasernetzes nach dem Übergabepunkt bis zum Installationsort im Inneren des Gebäudes; diese liegen ausschließlich in Ihrer Verantwortung. Insbesondere trifft LandConnect keine Verpflichtung, solche Beschädigungen, Funktionsstörungen, Unterbrechungen oder sonstigen Beeinträchtigungen zu beheben; sofern LandConnect solche Beschädigungen, Funktionsstörungen, Unterbrechungen oder sonstigen Beeinträchtigungen auf Ihren Wunsch beheben lässt, können sonstige Entgelte (siehe Punkt 3.2) entstehen, die von Ihnen zu tragen sind und Ihnen von LandConnect in Rechnung gestellt werden können.

11. Sonstige Bestimmungen

Das gesamte passive Glasfasernetz verbleibt im Eigentum von LandConnect. Alle Rechte und Pflichten von LandConnect aus diesem Vertrag können ohne Ihre Zustimmung auf einen mit LandConnect verbundenen Dritten übertragen werden, sodass für die vertragskonforme Erfüllung Ihnen gegenüber dann dieser mit LandConnect verbundene Dritte haftet. Für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird das am Standort sachlich und örtlich zuständige Gericht in Österreich als Gerichtsstand und österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher Kollisionsnormen und des UN Kaufrechts vereinbart. Dieser Vertrag gibt den Willen der Vertragsparteien vollständig wieder; sonstige schriftliche oder mündliche Vereinbarungen bestehen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag auch auf Ihre Rechtsnachfolger im Besitze und Eigentum Ihrer Grundstücksanteile zu überbinden und diese zu verpflichten, diese Pflichten auf weitere Nachfolger zu überbinden. Erklärungen betreffend diesen Vertrag müssen LandConnect schriftlich zugehen. Vertragsänderungen und das Abgehen vom Schriftformerfordernis benötigen die Unterfertigung sämtlicher Vertragsparteien. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen aufrecht. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem ursprünglichen Parteiwillen am nächsten kommt oder welche die Parteien vereinbart hätten, wenn Ihnen die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre. Satz 2 und der vorherige Satz gilt nicht für Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz sind.